



Stadt Endingen
Herrn Bürgermeister Metz
Marktplatz 6
79346 Endingen

Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz
Untere Wasserbehörde
Bearbeiter/in: Frau Schneider
Telefon: 07641/451-5116
Telefax: 07641/451-5139
E-Mail: b.schneider@landkreis-emmendingen.de
Zimmer: 237
Aktenzeichen: U1800060_sch_0086
(Bitte bei Antwort Aktenzeichen angeben)
Datum: 27.10.2022

Planfeststellungsbeschluss

für den Gewässerausbau Endinger Graben Abschnitt 1-4

Inhalt

- I. 1. Entscheidung
 - 1.1 Feststellung des Plans
 - 1.2 Enteignungsrechtliche Vorwirkung
 - 1.3 Gebühr
2. Entscheidung über Einwendungen
3. Rechtswirkung der Planfeststellung (Bauausführung)
- II. Antrags- und Planunterlagen
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Hinweise
- V. Begründung
 1. Beschreibung des Vorhabens
 2. Verfahren
 3. Verfahrensrechtliche Bewertung
 - 3.1 Planrechtfertigung
 - 3.2 Alternativenprüfung
 - 3.3 Abwägung öffentlicher, privater und sonstiger Belange
 - 3.3.1 öffentliche Belange
 - 3.3.2 Belange der naturschutzrechtlichen Vereinigungen
 - 3.3.3 private Belange
 - 3.3.4 sonstige Belange
 - 3.4 Gesamtabwägung
 4. Begründung der Gebührenentscheidung
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung

- I. Aufgrund Ihres Antrages vom 16.08.2018 (eingegangen am 17.08.2018) ergeht folgender

1. **Planfeststellungsbeschluss:**

1.1. **Feststellung des Plans**

Der Plan der Stadt Endingen a. K. zum Gewässerausbau des Endinger Grabens mit den Bauabschnitten 1 - 4 auf Gemarkung Endingen wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen festgestellt.

Mit dem festgestellten Plan werden die im Antrag aufgeführten Maßnahmen rechtsverbindlich zugelassen, insbesondere:

- Gewässerausbaumaßnahmen am Endinger Graben, Erlebach und Schambach
- Neubau und Sanierung / Umgestaltung von Kreuzungsbauwerken (Brücken und Durchlässe)
- Neubau Brücke Kaiserstuhlbahn 1+440
- Neubau / Neuverlegung / Sicherung / Stilllegung weiterer Anlagen am, im oder unter Gewässern (z. B. Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Pegel)
- Neubau WV-Leitung bis zur Wasserentnahmestelle südlich Riegeler Straße mit Anschluss an den bestehenden Tiefbrunnen.
- Bohrpfahlgründung im Zuge Neubau Eisenbahnüberführung bei km 1 + 440

Außerdem umfasst ist die

naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

von den Verboten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die geschützten Biotope „Feldhecken an Graben nordwestlich Endingen“, Biotop-Nr. 17812-316-0463 und „Schilfröhrichte in Graben nordwestlich Endingen“, Biotop-Nr. 17812-316-0462.

Des Weiteren beinhaltet diese Planfeststellung die

Genehmigung für den Bau einer Eisenbahnüberführung

auf Flst.-Nrn. 11614, 11583 u. 12367 der Gemarkung Endingen.

Ablehnungen

Änderungen an der technischen Ausrüstung am Tiefbrunnen und Neubau Wasserentnahmestelle südlich Riegeler Straße gem. Erläuterungsbericht Seite 23, Tabelle 9, Nr. 2.18 und 2.25, werden in den Antragsunterlagen nicht näher beschrieben. Diese Maßnahmen samt der dazu gehörigen Verlegung einer Brauchwasserleitung sind von dieser Planfeststellung nicht umfasst und bedürfen einer separaten Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde und ggf. eines eigenständigen Wasserrechtsverfahrens auf der Grundlage einer vollständigen Vorhabenbeschreibung und Plänen.

- 1.2. Zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens ist die Enteignung zulässig, d. h. diese Entscheidung beinhaltet eine enteignungsrechtliche Vorwirkung.

- 1.3 Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

2. Entscheidung über Einwendungen

Die in diesem Verfahren vorgebrachten Einwendungen Privater sowie von Trägern öffentlicher Belange und naturschutzrechtlichen Vereinigungen geäußerten Forderungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit dieser Entscheidung Rechnung getragen wird. Auf die Auseinandersetzung mit den Einwendungen im begründenden Teil der Entscheidung (Ziffer V.3.3.3) wird hingewiesen.

3. Rechtswirkung:

Wird mit der Durchführung dieses Plans nicht innerhalb von **fünf Jahren** nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 75 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

II. Unterlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Die beiliegenden, mit Zugehörigkeitsvermerk zu dieser Entscheidung versehenen Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung. Bitte bewahren Sie diese mit der Entscheidung auf.

- Antrag vom 16.08.2018
- Erläuterungsbericht Zink Ingenieure vom 20.07.2018
- Erläuterungsbericht Flussgebietsmodell
- Grunderwerbsverzeichnis
- Übersichtskarte M 1:25.000
- Übersichtskarte Wasserschutzgebiete M 1:25.000
- Übersichtskarte Grundwassergleichen M 1:5.000
- Übersichtskarte Einzugsgebiet M 1:5.000
- Übersichtslageplan Bestand M 1:2.500
- Übersichtslageplan Planung M 1:2.500
- Lageplan Abschnitt 4/3, M 1:1.500
- Lageplan Abschnitt 3/2, M 1:1.500
- Lageplan Abschnitt 2/1, M 1:1.500
- Grunderwerbsplan Abschnitt 4/3, M 1:1.500
- Grunderwerbsplan Abschnitt 3/2, M 1:1.500
- Grunderwerbsplan Abschnitt 2/1, M 1:1.500
- Detaillageplan Abschnitt 4/3, M 1:500
- Detaillageplan Abschnitt 3/2, M 1:500
- Detaillageplan Abschnitt 2/1, M 1:500
- Längsschnitt Abschnitt 4/3, M 1:1.500/100
- Längsschnitt Abschnitt 3/2, M 1:1.000/100
- Längsschnitt Abschnitt 2, M 1:1.000/100
- Längsschnitt Abschnitt 1, Verdolung Erlebach, M 1:1.000/100
- Längsschnitt Weg zur Unterführung, M 1:100
- Querschnitte Abschnitt 4, M 1:100
- Querschnitte Abschnitt 4/3, M 1:100
- Querschnitte Abschnitt 3, M 1:100
- Querschnitte Abschnitt 3, M 1:100
- Querschnitte Abschnitt 2, M 1:100
- Regelquerschnitte Weg, M 1:50
- Regelquerschnitte Flutmulde, M 1:100

- Bauwerk Bahndurchlass, M 1:50
- Bauwerk Durchlass DN 1600
- Geotechnischer Bericht, Neubau „Endinger Graben“, Klipfel & Lenhardt Consult GmbH, vom 15.03.2016
- Geo- und umwelttechnischer Bericht, „Neubau RÜB Winkel, RBF Rebpfad und Kanäle, Klipfel & Lenhardt Consult GmbH, vom 28.07.2017
- Hydraulisches Gutachten, Kurzbericht, Björnsen Beratende Ingenieure GmbH, Juli 2018

Diese Entscheidung ergeht unter folgenden

III. Nebenbestimmungen:

Allgemeine Bestimmungen

1. Das Vorhaben ist nach Maßgabe dieser Entscheidung, der genehmigten Pläne und Beschreibungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Textliche Regelungen dieser Entscheidung und etwaige Grüneinträge gehen Darstellungen in den Antragsunterlagen vor. Insbesondere weisen wir auf den Grüneintrag im Erläuterungsbericht Seite 23, Tabelle 9, Nr. 2.18 und 2.25, und Seite 26 hin, betreffend Tiefbrunnen, Verlegung einer Brauchwasserleitung und Neubau Wasserentnahmestelle südlich Riegeler Straße. Entsprechende Grüneinträge finden sich auf in den Plänen Nr. 3-2, 4-2, 4-3, 4-6 und 5-3.
2. Abweichungen von den genehmigten Plänen und Beschreibungen dürfen nur im vorherigen Einvernehmen mit dem Landratsamt Emmendingen, Untere Wasserbehörde (UWB) vorgenommen werden. Bei Änderungen, die kein neues Gestattungsverfahren erfordern, hat der Antragsteller (Vorhabenträger) die Pläne und Beschreibungen mit dem wirklichen Zustand in Einklang zu bringen und zwei Fertigungen dem Landratsamt Emmendingen (UWB) vorzulegen.
3. Der Vorhabenträger hat für die Ausführung des Vorhabens einen verantwortlichen Bauleiter und Fachbauleiter mit Erfahrung im Bereich Wasserbau zu bestellen. Die Bestellung ist vor Baubeginn und spätere Wechsel sind unverzüglich dem Landratsamt Emmendingen (UWB) mit beigefügter Bauleitererklärung F3.2 mitzuteilen.
4. Die Bestimmungen der Entscheidung sind dem verantwortlichen Bauleiter gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.
5. Der Baubeginn ist dem Landratsamt Emmendingen (UWB) mindestens 14 Werktage vor Durchführung schriftlich oder per E-Mail an: awb@landkreis-emmendingen.de verbindlich anzuzeigen.
6. Der Vorhabenträger hat die ordnungs- und plangemäße Fertigstellung der Anlage dem Landratsamt Emmendingen (UWB) unverzüglich auf der beigefügten Erklärung zur Baufertigstellung mit einer Bestätigung des Bauleiters mitzuteilen.

Bestimmungen zur Bauausführung

7. Wasserhaltungen sind in den Antragsunterlagen nicht dargestellt. Geplante Wasserhaltungen sind erlaubnispflichtig und rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 1 Monat vorher) mit der UWB und der Staatlichen Fischereiaufsicht abzustimmen. Notwendige Wasserhaltungen sind so zu planen, dass ein Eintrag von Feinsediment und Schwebstoffen ins Gewässer vermieden wird.

8. Der schadlose Wasserabfluss, insbesondere bei Hochwasser, muss auch während den Baumaßnahmen im Gewässerbereich gewährleistet sein.
Es darf kein Wasser in Stauhaltungen zurückgehalten und stoßweise abgelassen oder ein vollständiger Abschlag des Gewässers vorgenommen werden. Hindernisse für den freien Abfluss dürfen nur im unumgänglichen Umfang in das Gewässer eingebracht werden und sind spätestens mit Beendigung der Baumaßnahme zu entfernen.
Eine Verklausung von Brücken und Durchlässen unterhalb der Baumaßnahme durch abgeschwemmtes Baumaterial muss verhindert werden, um eine Gefährdung der Unterlieger zu vermeiden.
9. Die Übergänge zu dem Gewässer bzw. den vorhandenen Böschungen sind hydraulisch günstig und ohne Absätze auszubilden.
10. Bei Arbeiten im Gewässer sind die eingesetzten Baumaschinen und -geräte mit Bio-Betriebs- und -Schmierstoffen zu betreiben. Zu verwenden sind Hydrauliköle auf Rapsbasis oder synthetische Ester der Wassergefährdungsklasse WGK I.
11. Bei Abbruch-, Bohr- und Sägearbeiten an bestehenden Anlagen ist ein Eintrag von Betonabbruchstücken, Betonstaub oder Mörtel in das Gewässer weitestgehend zu vermeiden.
12. Im Bereich des bestehenden Gewässerbettes und des Gewässerrandstreifens ist das Aufstellen von Krananlagen, Baustelleneinrichtungen wie Baucontainer, Schaltschränke, Bauzäune usw. nicht zulässig.
13. Die Befahrung des bestehenden Gewässerbettes mit Maschinen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern dies für den Bauablauf notwendig ist, sind die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Fischfauna mit der staatl. Fischereiaufsicht abzustimmen, und die UWB über das Ergebnis zu informieren.
14. Baumaterialien und Bauhilfsstoffe sind außerhalb des hochwassergefährdeten Bereiches zwischenzulagern.
15. Vor Baubeginn ist der UWB der detaillierte Bauzeitenplan vorzulegen. Dabei sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die hochwasserrelevanten Bauarbeiten möglichst in die Zeit von Mai bis Ende September zu legen, da die Hochwasserwahrscheinlichkeit in diesem Zeitraum niedriger ist als im Winterhalbjahr.
16. Der Antragsteller und der Bauleiter haben sich über die Hochwassergefahr während der Bauarbeiten zu informieren (z.B. über die Internetseite <http://www.hvz.baden-wuerttemberg.de> (→ Hochwasserfrühwarnung für kleine Einzugsgebiete, Lagebericht) und über die Wetterwarnungen des DWD. Wir empfehlen zusätzlich die Verwendung der Warn-App „NINA“ sowie die „WarnWetter“-App des DWD. Bei der Gefahr von Hochwasser bzw. Starkregen/Dauerregen sind sofort selbstständig sämtliche Einbauten aus dem Abflussprofil zu entfernen.
17. Vorhandene standortgerechte Ufervegetation ist grundsätzlich zu erhalten. Durch das Vorhaben erforderliche Eingriffe sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Für beschädigten oder entfernten Uferbewuchs wie Bäume oder Sträucher sind zum Ausgleich standortgerechte Ersatzpflanzungen vorzunehmen und zu entwickeln.
18. In den ersten 5 Jahren nach der Umsetzung der Maßnahmen muss der Wasserrechtsinhaber ein effektives Vegetationsmanagement durchführen, um die Etablierung von Neophyten (z.B. des Knöterichs, Springkraut) wirkungsvoll zu verhindern.

19. Für die Dämme entlang des Endinger Grabens sind die geotechnischen und bautechnischen Nachweise nach DIN19712 zu erbringen und der UWB vor Inbetriebnahme vorzulegen.
20. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind der betroffene Gewässerbereich und sonstiges benutztes Gelände ordnungsgemäß wiederherzustellen.

Bestimmungen zu den Kreuzungsbauwerken (Brücken, Durchlässe)

21. Die Fundamente der Brückenwiderlager sind mindestens 0,8 m unter der Gewässersohle bzw. auf gewachsenem Fels zu gründen.
22. Vor Baubeginn ist für die Durchlässe und Brücken eigenverantwortlich die Standsicherheit nachzuweisen (Baustatik).
23. Alle Durchlässe sind so zu bemessen und so tief einzubauen, dass sich anschließend eine Sohle mit natürlichem Sohlsubstrat in einer ausreichenden Tiefe ausbilden kann. Der Querschnitt der Durchlässe ist in hydraulisch günstiger Form auszuführen, die Anschlussbereiche sind ohne Absätze in die Uferböschung einzubinden.
24. Die Stützen, Widerlager, Brückenplatte der Brücken und die Durchlässe sind vor einer Beschädigung infolge Aufprall von Treibgut zu sichern und regelmäßig zu kontrollieren und unterhalten. Abflussbehinderndes Treibgut im Fließquerschnitt ist schnellstmöglich zu entfernen.

Bestimmungen zum Betrieb

25. In allen Abschnitten sind regelmäßig Kontrollen und Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Dies gilt insbesondere auch für die Dämme und Kreuzungsbauwerke. Insbesondere im Abschnitt 2 des neuen Endinger Grabens ist, besonders anfangs, die bis zu einem bestimmten Grad gewollte eigendynamische Entwicklung in regelmäßigen, kurzen Abständen zu überprüfen und ggf. ingenieurbioologische Maßnahmen zur Sicherung anzuwenden.
26. Die bestehende Brücke Ensisheimer Straße ist auf Grund des möglichen Einstaus bei HQ₁₀₀ in den Hochwasseralarm- und Einsatzplan aufzunehmen und regelmäßig von Treibgut zu befreien.
27. Die Anlagen sind vom Wasserrechtsinhaber auf eigene Kosten abzuändern, wenn dies wegen Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen oder Naturereignissen am Gewässer erforderlich wird.
28. Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden an den Anlagen infolge Einwirkungen des Gewässers oder erforderlicher Unterhaltungsarbeiten am Gewässer ist ausgeschlossen, es sei denn, dass bei Unterhaltungsarbeiten die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt worden sind.
29. An Dämmen ist landseitig ein Streifen von mindestens 3 m ab Dammfuß von Anlagen und Hindernissen freizuhalten, die die Dammunterhaltung und –sicherung beeinträchtigen können (§60 WG). Dessen Einhaltung ist durch den Antragsteller entsprechend sicherzustellen und engmaschig zu kontrollieren.

Bestimmungen zu bodenschutzrechtlichen Belangen / Erdarbeiten

30. **Vor Beginn der Erdarbeiten** ist ein in Bodenschutz- und Abfallfragen erfahrener Gutachter mit der Erstellung eines Bodenmanagement- und -schutzkonzeptes zu beauftragen. Dieser hat für den Schutz der natürlichen Bodenfunktionen bei der Bauausführung

und die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung und Verwertung der bei den Erdarbeiten anfallenden Bodenmaterialien zu sorgen. Er ist dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landkreises Emmendingen, zu benennen, **siehe Fachbauleitererklärung F.3.2.**

31. Die Erdarbeiten im hoch belasteten Bereich des bestehenden Endinger Grabens sind unter Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben durchzuführen und sind mit dem Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht abzustimmen.
32. Das angetroffene Bodenmaterial im Bereich des bestehenden Endinger Graben ist **abfall- und bodenschutzrechtlich relevant**. Es kann außerhalb des Bauvorhabens **nicht** uneingeschränkt verwendet oder beseitigt werden. Sofern das angetroffene Bodenmaterial im Bereich des bestehenden Endinger Grabens **nicht** auf der Baustelle verbleibt, ist es vor seiner Verwertung durch einen in Bodenschutzfragen sachverständigen Gutachter abfall- und bodenschutzrechtlich zu untersuchen und zu deklarieren.
33. Die Verwertung und die Beseitigung des Bodenmaterials ist in einem Bericht zu dokumentieren und dem Landratsamt Emmendingen, Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen.
34. Der Erdbauunternehmer ist über das Vorhandensein und den vorgeschriebenen Umgang mit Bodenverunreinigungen vor Ort in Kenntnis zu setzen.
35. Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädliche Bodenveränderungen sind, sofern sie im Zuge der geplanten Baumaßnahme auftreten, der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.
36. Mit Fertigstellung der Maßnahme ist durch den benannten Fachbauleiter sicher zu stellen und zu bestätigen, dass die bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben am Vorhabens- und Entsorgungsort für alle relevanten Wirkungspfade bzw. Schutzgüter eingehalten sind. Bitte verwenden Sie hierzu die als Anlage beigefügte Fertigstellungsanzeige Fachbauleiter F7.
37. Bei der Herstellung des Grabens ist dafür Sorge zu tragen, dass
 - Erdarbeiten bei trockener Witterung und abgetrockneten Bodenverhältnissen durchgeführt werden, um Bodenschadverdichtungen zu vermeiden und nur für Erdarbeiten geeignete Fahrzeuge zum Einsatz kommen (geringer Kontaktflächendruck). Wenn diese Bedingung nicht erfüllt wird, sind Baggermatratzen einzusetzen,
 - das Befahren der Böden, insbesondere von verdichtungsempfindlichen Böden, auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird,
 - anfallende kulturfähige Ober- und Unterböden getrennt gelöst, durch sachgerechte Lagerung in Mieten geschützt werden (Vernässungs- und Erosionsschutz) und einer möglichst hochwertigen Verwertung durch den Erhalt oder die Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen zugeführt werden,
 - mit Beendigung des Vorhabens ggf. Nachsorgemaßnahmen zu veranlassen, die der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen dienen.

Bestimmungen zu bodenschutzrechtlichen Belangen / Gewässerausbau

38. Der Ausbau soll so erfolgen, dass beim Bau im Bestandsgewässer und in Bereichen verbleibender belasteter Gewässersedimente und Böden eine Mobilisierung von suspendierten Partikeln soweit wie mit verhältnismäßigen Maßnahmen des Gewässerausbau möglich dauerhaft vermieden wird.

Natur- und artenschutzrechtliche Bestimmungen

39. Zu Maßnahme **A1**:

Bei der Anlage des Gewässers dürfen nur Sand- und evtl. auch Kiesflächen, aber keine Schotterflächen im Uferbereich angelegt werden. Anstelle des Schotters können Totholz oder Wurzelstöcke die Funktion der Hartsubstrate übernehmen.

Die Entwicklung der Uferbereiche kann über den Transfer von Pflanzenbeständen aus anderen Bereichen des Endinger Grabens erfolgen, wenn keine Schadstoffbelastung zu erwarten ist und die verpflanzten Teile frei von Neophyten sind. Bei Neuanpflanzungen im Uferbereich ist auf eine truppweise Pflanzung von Schilf, Großröhrichten, Schwertlilien, Rohrkolben u.a. zu achten. Eine ausschließliche Besiedelung durch Schilf ist zu vermeiden. Zur Förderung des Feuerfalters sollte auch Flussampfer (*Rumex hydrolypatus*) eingebracht werden.

Bei der Entwicklung der Grabenbereiche / Vorlandzone sollte auf eine artenreiche Saatgutmischung mit ausreichenden Anteilen von großem Wiesenknopf geachtet werden. Das Mahdregime kann dann auf die Bedürfnisse der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge angepasst werden.

Die Böschungsbereiche sollten als blütenreicher Staudensaum gestaltet werden. Hierdurch reduziert sich auch der Mahdaufwand. Bei den auf 20 % der Fläche vorgesehenen Gehölzen sollten in der Pflanzliste die Arten Flatterulme (*Ulmus laevis*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) ergänzt werden. Außerdem sollten die nicht standorttypischen Arten Purpurweide (*Salix purpurea*) und Fahlweide (*Salix rubens*) durch die Arten Bruchweide (*Salix fragilis*), Reif-Weide (*Salix daphnoides*), Grau-Weide (*Salix eleagnos*), Mandel-Weide (*Salix triandra*) und Korb-Weide (*Salix viminalis*) ersetzt werden.

40. Zu Maßnahme **A2 / VF6**:

Hier gelten die Vorgaben zu Maßnahme A1 analog.

41. Zu Maßnahme **A3 / CEF3**:

Bei der Anlage der Gehölzelemente als Leitlinie für Fledermäuse ist auf eine Ausgestaltung zu achten, die die Tiere in ausreichender Höhe als „Hop-Over“ über die Landesstraße L113 leitet (entsprechend der Skizze auf Seite 14 der Anlage „Artenschutz Fledermäuse“). Eine vergleichbare Struktur ist beim RÜB „Winkel“ in Richtung der „Mannsmatten“ erforderlich, da hier ebenfalls mit verstärkten Flugbewegungen zu rechnen ist. Der Wegfall von Nistgelegenheiten für den Feldsperling ist mit der Pflanzung einer Hecke entlang eines stark frequentierten Weges nicht ausreichend zu kompensieren. Daher sind zusätzliche Nisthilfen erforderlich. Die Standorte sind der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) mitzuteilen.

42. Zu Maßnahme **A4**:

Bei Neuanpflanzungen ist auf eine truppweise Pflanzung von Schilf, Großröhrichten, Schwertlilien, Rohrkolben, Flussampfer u.a. zu achten.

43. Zu Maßnahme **CEF1 / CEF 2**:

Bei den vorgezogenen Maßnahmen CEF1 und CEF2 sind der UNB die Anbringungsorte der Nisthilfen / Ersatzquartiere zu nennen.

Für die Umsetzung der Maßnahmen ist ein Zeitplan aufzustellen und für das Monitoring eine kompetente ökologische Bauleitung einzusetzen, die die UNB über die verschiedenen Ausführungsschritte informiert. Die Erstellung einer Ausführungsplanung mit frühzeitiger Einbeziehung der UNB wird empfohlen.

44. Die Schlussabrechnung über die generierten Ökopunkte ist der UNB nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.

Bestimmungen zu abfallrechtlichen Belangen

45. Schadstoffuntersuchungen nach den Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift sind erforderlich, da der Ausbaubereich in der Nähe von Gewerbegebieten und urbaner Gebiete sowie in der Nähe von Altlasten und in unmittelbarer Straßennähe liegt. Zudem sind Sedimente in Gewässer teilweise stark belastet.

Fischereifachliche Nebenbestimmungen

46. Das ggf. aus Baugruben geförderte Wasser darf nur chemisch unverändert (pH-Wert!) in den Vorfluter eingeleitet werden. Ggf. ist eine Neutralisationsanlage vor der Einleitung zu betreiben.
47. Der Fischereiberechtigte bzw. bei Verpachtung der Fischpächter der betroffenen Gewässerstrecke ist frühzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn schriftlich über das Vorhaben zu unterrichten. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden sind im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.
48. In ggf. trocken zu legenden Gewässerabschnitten sowie vor Eingriffen in das Gewässer (Austausch der Verdolung und Errichtung der Baustraße) muss eine Fischbestandsbergrung (Fische und Neunaugen - „Fische“ im rechtlichen Sinne) per Elektrofischung auf Kosten des Antragstellers durchgeführt werden. Hierfür ist ein förmlicher Antrag bei der Fischereibehörde am RP Freiburg mindestens vier Wochen vor dem Befischungstermin zu stellen.
49. Wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Zementabwässer, Betonabbruch, Öle, Schmierstoffe und sonstige Chemikalien, dürfen nicht ins Gewässer oder Grundwasser gelangen. Bei entsprechenden Arbeiten sind daher die zur Vermeidung eines Schadstoffeintrages erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
An dieser Stelle weisen wir ausdrücklich auf die besondere Schädlichkeit von Zementabwässern für die gesamte aquatische Fauna hin.

Bestimmungen des Straßenbauamtes

50. Die geplante Lärmschutzwand auf dem Brückenbauwerk im Zuge der L113 ist mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 43 – Ingenieurbau, abzustimmen.
51. Von Seiten des Planungsbüros ist zu überprüfen, ob die vorhandenen Schutzplanken im Bereich des RBF Rebpfad verlängert werden müssen. Ggf. ist eine erforderliche Anpassung zeitnah umzusetzen.

Bestimmungen der SWEG Schienenwege GmbH

52. Der SWEG ist ein Konzept mit zeitlichem Ablaufplan für die erforderliche Sperrung der Eisenbahnstrecke Riegel – Breisach vorzulegen. Die Sperrung ist hinsichtlich ihrer Dauer so weit wie möglich zu minimieren (z. B. durch Bauvorhaben, welche eine Vorfertigung des Bauwerkes abseits des Bahngeländes ermöglichen).
53. Einnahmeverluste, welche der SWEG Schienenwege GmbH während der Sperrung auf Grund von ausbleibenden Trassen- und Stationsnutzungsentgelten entstehen, sind durch die Vorhabenträgerin auszugleichen.

54. Vor Beginn der Baumaßnahme sind zwischen der Vorhabenträgerin und der SWEG eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen. Dies schließt auch die Kosten für die Sicherung der Bauarbeiten und mögliche Betriebserschwernisse, bzw. die Einrichtung eines Schienenersatzverkehrs ein. Ein entsprechender Entwurf ist durch die Vorhabenträgerin zu erstellen und der SWEG vorzulegen.
55. Die Instandhaltungslast nach Fertigstellung der Eisenbahnüberführung ist der SWEG auszugleichen und in einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zu regeln. Näheres hierzu ist mit der SWEG abzustimmen.

Bestimmungen der Landeseisenbahnaufsicht

56. Die Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB), in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Diese sind auf der Internetseite des Eisenbahnbundesamtes (EBA) kostenfrei abrufbar.
57. Von den anerkannten Regeln der Technik darf abgewichen werden, wenn mindestens die gleiche Sicherheit wie bei Beachtung dieser Regeln nachgewiesen ist. Wer von den anerkannten Regeln der Technik abweichen will, trägt die Darlegungslast für eine mindestens gleich große Sicherheit.
58. Es dürfen nur Bauprodukte eingebaut werden, deren Gebrauchstauglichkeit für die hier auftretenden Beanspruchungen aus dem Eisenbahnverkehr ausreichend nachgewiesen ist. Der Nachweis hierzu ist auf Verlangen der LEA vorzulegen.
59. Für alle Ingenieur-, Erd- bzw. Hochbaubauwerke, auch Bauzustände und Baubehelfe, die sich im Wirkungsbereich von Eisenbahnverkehrslasten befinden und/oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Wirkungsbereich der Bahnanlage tangieren, ist die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit nachzuweisen.
60. Ein geprüfter Übersichtsplan sowie die Prüfberichte des Prüfindgenieurs sind der LEA vorzulegen. Die Beauftragung des Prüfindgenieurs ist mit der LEA abzustimmen.
61. Die Abnahmen der Arbeiten sind durch den Eisenbahnbetriebsleiter der SWEG oder einen von Ihm benannten Abnahmeprüfer durchzuführen; die Abnahme ist zu dokumentieren. Der Landeseisenbahnaufsicht ist Gelegenheit zur Beteiligung zu geben.
62. Die Abnahmeniederschriften sind der Landeseisenbahnaufsicht vorzulegen. Die zur Abnahme erforderlichen Unterlagen sind auf Verlangen der Landeseisenbahnaufsicht vorzulegen.

Denkmalschutzrechtliche Bestimmungen

63. Im Plangebiet befinden sich mehrere archäologische Denkmale bzw. Prüffälle, die von dem Gewässerausbau betroffen sein könnten. Eine frühzeitige Abklärung mit dem Landesamt für Denkmalpflege, Referat 84.2, Frau Kuhnle, ist daher erforderlich.

Bestimmungen des Abwasserzweckverbandes (AZV) Breisgauer Bucht

64. Die Detailplanung der geplanten provisorischen Grabenkreuzung bei km 0+147 mittels Druckleitung DN300 PE-HD ist dem Abwasserzweckverband frühzeitig vorzulegen und mit diesem abzustimmen.

Bestimmungen des Amtes für Flurneuordnung

65. Die durch den Gewässerausbau erforderliche Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung im Zuge der Flurbereinigung Endingen/Riegel (L113) kann nur jährlich im Herbst stattfinden (ansonsten sind zusätzliche Entschädigungen fällig). Der Antrag mit dem Planfeststellungsbeschluss ist beim Amt für Flurneuordnung mit einem Vorlauf von mindestens 6 Monaten zustellen. Bis dahin darf nur der bisher eingewiesene Besitzer das Flurstück bewirtschaften bzw. nutzen.
66. Die Grenzänderungen von Flurstücken innerhalb oder an der Gebietsgrenze sind mit dem Amt für Flurneuordnung abzuklären.
67. Nördlich des Endinger Grabens von Stationierung 0+400 bis 0+800 muss für den entfallenden Weg südlich des Grabens ein neuer Schotterweg für die Äcker gebaut werden.
68. Südlich des Endinger Grabens von Stationierung 10+270 bis 10+710 muss ein Grünweg zum Wenden und Abfahren hergestellt werden.

IV. Hinweise:

Allgemeine Hinweise

1. Die Planfeststellung tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird (§ 75 Abs. 4 VwVfG).
2. Die Entscheidung gewährt nicht das Recht, fremde Grundstücke in Anspruch zu nehmen. Hierzu ist die Zustimmung der jeweiligen Grundstückseigentümer erforderlich.
3. Unabhängig davon haben die Anlieger und Hinterlieger im Bereich der planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahmen gemäß § 57 WG zu dulden, dass der Ausbauunternehmer oder seine Beauftragten die Grundstücke nach vorheriger Anmeldung vorübergehend benutzen, wenn es zur Vorbereitung oder Durchführung des Plans erforderlich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen haben Wasserbenutzer die vorübergehende Behinderung oder Unterbrechung zu dulden. Sollten dabei Schäden entstehen, hat die Stadt Endingen Schadenersatz zu leisten.
4. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist (§ 36 WHG, § 31 WG).
5. Die Verkehrssicherung der Brücken und Durchlässe, insbesondere der Schutz gegen Abstürzen, ist nach den geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben vom Antragsteller herzustellen. Die notwendigen Umwehrungen sind so auszubilden, dass Kleinkindern das Überklettern nicht erleichtert wird.
6. Der Antragsteller haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die durch den Bau, Bestand und Betrieb der Anlage entstehen.
7. Auf die Haftungsbestimmungen für die Veränderung oder Verunreinigung eines Gewässers wird hingewiesen (§ 89 WHG).
8. Nach § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde) ist eine Denkmalschutzbehörde (Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Denkmalpflege, Sternwaldstraße 14, 79102 Freiburg, Tel.: 0761 208 3500, Email: abteilung2@rpf.bwl.de) unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet zutage treten. Das Amt ist hin-

zuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von der Baumaßnahme betroffen sein sollten.

Bodenschutzrechtliche Hinweise

9. Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Erdarbeiten sind die technischen Regelwerke DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu berücksichtigen.
10. Bodenauffüllungen mit überschüssigem, kulturfähigem Aushub zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht bedürfen einer natur- oder baurechtlichen Genehmigung. Die Verwertung von humosem Oberboden und Unterboden zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht richtet sich nach § 12 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV). Die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) ist ebenso zu berücksichtigen.
11. Bei der Verwertung oder Beseitigung von Bodenmaterialien sind die folgenden Verordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften zu beachten:
 - Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.
 - Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007

Hinweise zum Arbeitsschutz

12. Für die Bauarbeiten ist eine schriftliche Arbeitsanweisung aufzustellen und dem jeweiligen Aufsichtsführenden auszuhändigen. In der Arbeitsanweisung sind alle sicherheitstechnischen Angaben, insbesondere der Ablauf der Arbeiten, festzulegen. Der bauliche Zustand der abzubrechenden und der daran angrenzenden Bauteile, konstruktive Gegebenheiten, statische Verhältnisse, Art und Zustand der Bauteile und Baustoffe, Schad- und Gefahrstoffbelastung, müssen hier einfließen. Die Anweisung muss auf der Baustelle vorliegen. (DGUV Regel 38 „Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten“)
13. Die vorgegebenen Sicherheitsabstände bei Arbeiten in der Nähe der elektrischen Freileitungen sind zu beachten.
14. Gefahrenbereiche, die durch Bauarbeiten entstehen können, sind abzusperren und gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern. (DGUV Regel 38 „Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten“)
15. Auf der Baustelle sind (gemäß ASR A4.1) geeignete Toiletteneinrichtungen mit Handwaschmöglichkeit bereit zu stellen, die regelmäßig zu reinigen sind.
16. Auf der Baustelle muss ein Pausenraum oder einem Pausenraum gleichwertiger Pausenbereich gemäß ASR A4.2 in einer der Sicherheit und der Gesundheit zuträglichen Umgebung eingerichtet und betrieben werden.
17. Der Arbeitgeber hat unter Berücksichtigung des § 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 7 Gefahrstoffverordnung durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und festzulegen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Gefahrenminimierung erforderlich sind. Die notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen. Die Dokumentationspflicht ist zu beachten.

18. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.

Hinweise zum Immissionsschutz

Luftreinhaltung

19. Beim Umlagern oder Umschlagen der Materialien sind, soweit eine Erfassung staubender Stoffe nicht möglich ist, Umschlagsverfahren und Abwurfhöhe so zu wählen, dass die Staubentwicklung auf ein Mindestmaß reduziert ist. Auftretender Staub ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.
20. Bei der Lagerung von staubenden Schüttgütern oder Rückstände sind Maßnahmen zur Verminderung staubförmiger Emissionen zu treffen, z.B. durch Befeuchten, Abdecken, Absaugen oder andere geeignete Maßnahmen.
21. Unbefestigte Fahr- und Zufahrtswege sind bei Trockenheit mit Wasser zu befeuchten.

Lärmschutz

22. Bei den Bauarbeiten dürfen nur geräuschgedämpfte, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) entsprechende Baumaschinen eingesetzt werden. Der Einsatz der Maschinen muss den Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen.
23. Durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel der von der gesamten Anlage einschließlich aller Betriebseinrichtungen ausgehenden Geräusche im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage einschließlich der Geräuschbelastung von anderen in der TA Lärm genannten Anlagen, in den folgenden Gebieten die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte nicht überschreitet:

Maßgebliche Immissionsorte	Lärmimmissionsrichtwerte	
	tags	nachts
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)
Dorfgebiet, Mischgebiet, Kerngebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
Reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)

Abfallrechtliche Hinweise

24. Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden.
25. Abfälle sind zu vermeiden. Falls Abfälle anfallen, sind diese vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Diese hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen. Der Vorrang der Verwertung entfällt, wenn die Beseitigung von Abfällen den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet oder dies technisch nicht möglich und nicht wirtschaftlich zumutbar ist. Abfälle dürfen zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

26. Die Abfälle sind den Schlüsseln nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen und hiernach zu entsorgen.
27. Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen nicht gefährlichen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig. Ausnahmen vom Vermischungsverbot sind lediglich nach den in § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 KrWG genannten Vorgaben möglich.
28. Die Vermeidung oder die Verwertung von Erdaushub ist der Deponierung vorzuziehen. Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub vor Ort sind abzuklären. Sollte die Vermeidung/ Verwertung von Erdaushub vor Ort nicht oder nur zum Teil möglich sein, sind vor einer Deponierung andere Verwendungsmöglichkeiten zu prüfen.
29. Hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung des nicht mehr am Anfallort verwendeten Erdreichs, als Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk oder einer Auffüllung/Verfüllung, sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 zu beachten.

Fischereifachliche Hinweise

30. Die raue Rampe zum Anschluss des Schambaches an den Endinger Graben ist mit einem Längsgefälle von 1:20 möglicherweise zu steil, um von der standorttypischen aquatischen Fauna überwunden werden zu können. Die Fischereibehörde empfiehlt, den Stand der Technik, dargestellt im DWA-Merkblatt 509, bei der Planung zu berücksichtigen.
31. Die auf S. 24 des Erläuterungsberichtes angekündigten, regelmäßigen Räumungen von Anlandungen sowie die Sohlverbreiterungen führen zum Verlust wichtiger Strukturen im Gewässer. Anlandungen sind häufig die Folge von Sohlverbreiterungen in Fließgewässern, da der mittlere Abfluss der Fließgewässer nicht ausreicht, um die unnatürlich breiten Profile frei zu halten.
32. Im Rahmen der geplanten Gehölzpflanzungen am Gewässer werden aus fischereifachlicher Sicht Erlen (*Alnus spec.*) empfohlen, da diese die Wurzeln auch in Richtung Wasser schieben.

Hinweise des Straßenbauamtes

33. Für die neue Kanalquerung der L113 ist vor Beginn der Baumaßnahme ein entsprechender Straßenbenutzungsvertrag mit der Straßenmeisterei abzuschließen.

Eisenbahnrechtliche Hinweise

34. Die LEA behält sich vor, weitere Ausführungspläne und Nachweise zur Prüfung anzufordern.
35. Eine Abnahme durch die LEA erfolgt nicht; eine Nutzungsgenehmigung wird nicht erteilt. Der sichere Bau und der sichere Betrieb der Eisenbahn obliegen gem. § 4 (3) AEG dem Eisenbahnunternehmer.

Hinweis des Abwasserzweckverbandes (AZV) Breisgauer Bucht

36. Die zukünftige Kanaltrasse zum neuen Pumpwerk des Regenüberlaufbeckens (RÜB) Winkel mit integriertem Verbandspumpwerk und der Neubau des Verbandssammlers mit Anschluss an den Bestand ist frühzeitig im Detail mit dem AZV abzustimmen.

Hinweise des Amtes für Flurneuordnung

37. Die Ausgleichsfläche der L113 auf den Flst.-Nrn. 11322, 11322/1 und 12342/2 (alter Bestand) ist ggf. in Folge der gewässerbaulichen Maßnahme durch eine Änderung der Planfeststellung zu verlegen. Hierzu ist zu gegebener Zeit die Straßenbauverwaltung beim Regierungspräsidium Freiburg zu informieren.
38. Die in der Flurbereinigung entstandenen Kosten für die umgesetzten Wegebaumaßnahmen müssen der Teilnehmergemeinschaft Endingen/Riegel (L113) eventuell durch die Stadt Endingen erstattet bzw. Wege gegebenenfalls an anderer Stelle neu erstellt werden.
39. Die notwendigen Flächen für die Maßnahmen sind durch die Stadt Endingen aufzubringen. Eventuell müssen von der Stadt Endingen Entschädigungen an die Bewirtschafter gezahlt werden. Den Flächenbedarf für den vorübergehenden Anspruch hat die Stadt Endingen mit den jeweiligen Besitzern selbst zu regeln.

Hinweise der naturschutzrechtlichen Vereinigungen

40. Pflege- und Entwicklungspläne für die Maßnahmen sind rechtzeitig unter fachlicher Begleitung der unteren Naturschutzbehörde zu erstellen und von Anfang an umzusetzen. Durch ein Fachbüro ist die dauerhafte Pflege der Maßnahme zu überprüfen und evtl. auftretende Mängel sind beheben zu lassen.
41. Eine fortlaufende Überprüfung der Entwicklung der Maßnahmen ist sicherzustellen. Falls erforderlich, haben entsprechende Anpassungen in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde zu erfolgen.

V. Begründung:

1. Beschreibung des Vorhabens

Mit Schreiben vom 16.08.2018 beantragten Sie die Planfeststellung für Baumaßnahmen einschließlich einer Teilverlegung am Endinger Graben. Die Gesamtmaßnahme ist in 4 Bauabschnitte unterteilt und befindet sich im Bereich zwischen Kreuzungsbereich Riegeler Straße / Rempartstraße / Hauptstraße und Einmündung in das RB Bergheimer Weg.

Bestandteil der vorliegenden Planfeststellung sind die Bauabschnitte 1-4.

Maßnahmen Abschnitt 1 – Neubau Erlebachverdolung Nord

Dieser Abschnitt liegt im Bereich der Kreuzung Riegeler Straße / Rempartstraße / Hauptstraße und erstreckt sich bis zum östlichen Ortsrand von Endingen.

Hier soll insbesondere die bisherige Erlebachverdolung zukünftig nur noch als reiner Mischwasserkanal genutzt werden. Die neue Erlebachverdolung wird auf einer Strecke von 413 m neu gebaut und zukünftig ausschließlich für das Gewässer bzw. für bestehende, neu anzuschließende Regenwassereinleitungen genutzt. Die Verdolung wird mit Stahlbetonrohren realisiert. Die bisher einleitende Verdolung des Schambachs wird stillgelegt. Die neue Erlebachverdolung wird anschließend an den neuen Verlauf des Endinger Grabens (Abschnitt 2) angeschlossen.

Maßnahmen Abschnitt 2 – Neubau Endinger Graben

Ausgehend von der Riegeler Straße wird der Endinger Graben entlang des Ortsrandes verlegt und somit von den Einleitungen des Mischwassersystems abgekoppelt. Die bisherige, in der Kenzinger Straße beginnende Verdolung des Endinger Grabens bleibt bestehen, wird jedoch zukünftig ebenfalls nur noch als Mischwasserkanal genutzt. Der Abschnitt 2 geht dabei bis zum Anschluss an den bestehenden Endinger Graben im Bereich des Gewerbegebietes.

tes Winkel. Am südlichen Ende des Abschnitts erfolgt der Anschluss der neuen Erlebachverdolung und des Schambachs an den neuen Verlauf des Endinger Grabens. Das Gewässer kann im Hochwasserfall somit zukünftig das Wasser, das bisher verdolt durch die Kernstadt floss, außerhalb der Ortslage ableiten.

Am nördlichen Ende des zweiten Abschnitts soll ein Aufweitungsbereich angelegt werden, in den Wasser des im Rahmen des Generalentwässerungsplans geplanten Regenüberlaufbeckens (RÜB) Winkel (welches dann die bisherigen Entlastungsabflüsse der Regenüberläufe und des RÜB E3 aufnimmt) entlastet wird. Ab einem HQ_{100} ist zusätzlich eine weitere Notentlastung in Planung, die Wasser, statt in den Endinger Graben, Richtung Norden in das landwirtschaftliche Gelände leiten soll, um den Endinger Graben nicht zu überlasten.

Das Abflussprofil des Endinger Grabens soll eine Breite von ca. 18 m – 24 m zwischen den Böschungsunterkanten erhalten. Insgesamt wird der Endinger Graben inkl. der Böschungen und z. T. auch der Unterhaltungswege eine Breite von 30 m beinhalten. Es sollen Flachwasserzonen, Aufweitungen, Störelemente sowie ein geringfügig wellenförmiger Verlauf angelegt werden. Eine eigendynamische Entwicklung ist in diesem Abschnitt in gewissen Maßen möglich und gewünscht, solange Infrastruktur und Standsicherheit nicht negativ beeinflusst werden. Daher wird eine Sohlsicherung nur in Bereichen mit potentiell hohen Fließgeschwindigkeiten (Gewässerkrümmungen, Kreuzungsbauwerken) in Form von ingenieurbioologischen Sicherungsmaßnahmen eingebracht. Im Mittelwasserbett sowie im Vorland sind standortgerechte Bepflanzungen geplant. Nötige bzw. geplante Kreuzungsbauwerke sollen im Hochwasserfall eine Drosselwirkung erfüllen.

Der Freibord soll laut 1D-Berechnungen (Zink Ingenieure) linksseitig zur Bebauung 0,8 m, rechtsseitig zu den landwirtschaftlichen Flächen 0,4 m betragen. Somit wird auch bei einer möglichen Überlastung des Endinger Grabens nicht die Bebauung gefährdet.

Bei der Gewässersohle handelt es sich um Lösslehm. Auf Grund bisheriger Erfahrungen wird auf eine aufwendige Mittelwasserbettabdichtung verzichtet.

Maßnahmen Abschnitt 3 – Ausbau Endinger Graben

Der Abschnitt 3 beginnt unterhalb des geplanten RÜB Winkel und reicht bis zur Flachwasserzone am Ende des Gewerbegebiets Wollinger Weg. Die Sohlbreite beträgt 0,5 – 1,5 m, die gesamte Breite des Abflussprofils beläuft sich auf 7 m bis 9 m. Ein naturnaher Ausbau ist hier auf Grund des geringen Platzangebotes nur begrenzt möglich. Im Zuge der Maßnahme werden im östlichen Bereich u. a. Anlandungen beseitigt sowie kleinere Vergrößerungen des Abflussprofils durchgeführt. Im westlichen Bereich des Ausbauabschnitts bis zum Gewerbegebiet Wollinger Weg ist ein umfangreicher Ausbau geplant. Neben dem regulären Abfluss des Endinger Grabens münden hier ebenfalls einige Regenwasser-Einleitungen ein, die eine zusätzliche hydraulische Belastung mit sich bringen. Zur Entlastung des Grabens ist daher ein Regenwasserkanal im südlichen Gewässerufer geplant, der an den geplanten RBF Rebpfad angeschlossen wird. Dieser Regenwasserkanal als auch der RBF wurden im Rahmen der Erlaubnis zum Generalentwässerungsplan gestattet.

Der Freibord beträgt trotz der umfangreichen Maßnahmen teilweise dennoch nur 0,1 bis 0,2 m (laut 1D-Berechnungen Zink-Ingenieure). Hier ist laut den Berechnungen ein Einstau der relativ neuen Brücke Ensisheimer Straße möglich, was jedoch beim Bemessungsabfluss laut Planunterlagen nicht zu Ausbordungen führt. Um bei größeren Ereignissen eine Überflutung der Industrieflächen zu verhindern, soll in solchen Fällen ab Hochwasserereignissen größer HQ_{100} ggf. die in Planung befindliche Notentlastung im Bereich des geplanten RÜB Winkel anspringen.

Auch in diesem Abschnitt ist mit relativ hohen Fließgeschwindigkeiten sowie Sohl-schleppspannungen zu rechnen, die die Erosionsstabilität von Sohle und Ufer gefährden. Da eine eigendynamische Entwicklung in diesem Bereich, im Gegensatz zu Abschnitt 2, aufgrund der Zwangspunkte auf beiden Uferseiten nicht möglich ist, wird hier durch Steinschüttungen im Bereich der Uferböschungen sowie der Kreuzungsbauwerke und Notüberläufe die Stabilität erhöht. Außerhalb des Hochwasserabflussbereichs sind ebenfalls Gehölzpflanzungen geplant.

Maßnahmen Abschnitt 4 - Ausbau Endinger Graben westlich der L113

Der 4. Bauabschnitt erstreckt sich bis zum Rückhaltebecken (RB) Bergheimer Weg. Zuflüsse erfolgen hier nur aus dem geplanten Retentionsbodenfilter (RBF) Rebpfad. Südlich des Grabens ist eine Flutmulde von 530 m Länge geplant. Diese soll insbesondere die vorhandenen Gehölze am südlichen Ufer schonen. Die Flutmulde soll lediglich im Hochwasserfall geflutet werden, Niedrig- und Mittelwasser wird über den Endinger Graben direkt in das RB Bergheimer Weg fließen. Dies soll über eine entsprechende Modellierung des Zulaufbereichs erreicht werden. Da die Leistungsfähigkeit über die Flutmulde von 3,5 m Breite erhöht wird, kann ein Ausbau des Endinger Grabens in diesem Bereich entfallen. Die Flutmulde soll zur Erhöhung der Stabilität begrünt werden. Im Einlaufbereich sowie im Bereich der Einleitung RB Bergheimer Weg sind ebenfalls ingenieurbio-logische Sicherungsmaßnahmen geplant. Auch die Flutmulde leitet letztendlich in das bestehende RB Bergheimer Weg ein. Am Endinger Graben wird durch Absenkung des Gewässerufers der frühzeitige Zulauf in das tieferliegende RB im Hochwasserfall verbessert.

Weitere Maßnahmen

In anschließenden Ausbauabschnitten sind weitere Hochwasserschutzmaßnahmen geplant, die zwar nicht in der vorliegenden Planfeststellung enthalten sind, jedoch als Bestandteil des Gesamtkonzepts folgen sollen.

Hierzu zählt insbesondere der Bau des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Teninger Acker (mit Abkoppelung des Außeneinzugsgebietes vom Mischsystem), der Neubau der Verdolung Erlebach Süd sowie die Sanierung des HRB Schambachtal. Hinzu kommen Maßnahmen im Ortsentwässerungssystem (Generalentwässerungsplan i. V. m. Regelungen der Erlaubnis vom 22.11.2021), die mit dem Ausbau des Endinger Grabens in Verbindung stehen (Mischwasser-konzeption, insbesondere mit Umnutzung der Gewässerverdolung als Mischwasserkanal und Neubau RÜB Winkel mit Anschluss an die Verbandskanalisation, sowie Neubau RBF Rebpfad mit Sammelkanal).

2. Verfahren

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der nach § 68 Abs. 1 WHG einer Planfeststellung bedarf. Gem. § 70 Abs. 1 WHG gelten für die Planfeststellung die Vorschriften der §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Der im Rahmen der Maßnahmenumsetzung erforderliche Neubau der Eisenbahnüberführung bei Flst-Nrn. 11614, 11583, 12367 bedurfte keines separaten Planfeststellungsverfahrens nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), sondern war im Zuge des vorliegenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens abzuarbeiten.

Die Antragstellerin hat gemäß § 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVG) die Öffentlichkeit frühzeitig über das Vorhaben frühzeitig informiert. So hat bereits im Jahr 2015 eine Bürgerinformationsveranstaltung zu dem Themenkomplex „Generalentwässerungsplan und Hochwasserschutz in Endingen“ stattgefunden.

Für den Gewässerausbau wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage Nr.13.18.1 Spalte 2 zum UVPG durchgeführt. Die hierfür eingereichten Unterlagen des Büros Simonsen Lill Consult vom 20.06.2018 waren nach Art und Umfang ausreichend. Das Ergebnis der Prüfung konnte aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht nachvollzogen werden. Bei Durchführung der beantragten Maßnahmen sind keine dauerhaft negativen Auswirkungen auf eines der Schutzgüter zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war danach nicht erforderlich. Die Feststellung des Landratsamtes Emmendingen vom 16.12.2020, dass eine UVP nicht erforderlich ist, wurde auf der Homepage des Landratsamtes Emmendingen bekannt gemacht.

Die Planfeststellung entfaltet Konzentrationswirkung, d. h. sie ersetzt grundsätzlich sämtliche nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen.

Die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände wurden mit Schreiben vom 21.08.2020 zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Planunterlagen lagen vom 31.08.2020 bis 05.10.2020 nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Endingen vom 28.08.2020 im Rathaus der Stadt Endingen während der Dienststunden zur Einsicht aus. Gleichzeitig wurde der Plan im Internet auf der Gemeindehomepage veröffentlicht. Einwendungen konnten bis vier Wochen nach Ablauf der jeweiligen Einwendungsfrist erhoben werden.

Die nicht in Endingen wohnenden Eigentümer der durch das Vorhaben betroffenen Grundstücke wurden über die Planauslegung informiert.

Während der Auslegung und der Einwendungsfrist ging eine (1) Einwendung ein. Eine zweite Einwendung ging verfristet ein.

Nach den Vorgaben für ein förmliches Verwaltungsverfahren war gem. § 73 Abs. 6 VwVfG nach Ablauf der Einwendungsfrist ein Erörterungstermin durchzuführen. Die Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Fachbehörden wurden der Stadt Endingen zur Stellungnahme vorgelegt und am 11.10.2021 mit dem Vorhabenträger, den Behörden und der Einwenderin und weiteren im Rahmen der zugelassenen Öffentlichkeit anwesenden Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Endingen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung des Termins erörtert. Über den Erörterungstermin wurde seitens der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Emmendingen eine Niederschrift angefertigt.

Nach abgeschlossenem Anhörungsverfahren konnte auf zuverlässiger Grundlage über das Vorhaben entschieden werden. Die Ergebnisse des Erörterungstermins als auch die im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden erhobenen fachgesetzlichen und –technischen Anforderungen und Hinweise wurden im Zuge des Erlaubnisverfahrens soweit wie möglich und rechtlich erforderlich in der Entscheidung berücksichtigt.

Der Trägerin des Vorhabens und den bekannten Betroffenen wird der Planfeststellungsbeschluss zugestellt. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird in der Stadt Endingen nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt er gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).

Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren (§ 74 Abs. 1 i. V. m. § 70 VwVfG).

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde ergibt sich aus den §§ 80 Abs. 2 Nr. 3, 82 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG).

Die Gebührenfreiheit der Entscheidung ergibt sich aus § 10 Abs. 2 Landesgebührengesetz.

3. Verfahrensrechtliche Bewertung

3.1 Planrechtfertigung

In der Kernstadt von Endingen, insbesondere im Bereich um den Endinger Graben, liegen aus hochwasserschutztechnischer Sicht große Defizite vor. In einer im Jahr 2013 durchgeführten Flussgebietsuntersuchung (FGU) wurde dargelegt, dass sowohl der Endinger Graben als auch die Erlebachverdolung keinen ausreichenden Hochwasserschutz aufweisen. Danach ist in der Kernstadt die Leistungsfähigkeit des Endinger Grabens an einigen Stellen bereits bei einem 5-jährlichen (HQ₅) bis 10-jährlichen (HQ₁₀) Hochwasser erreicht. Dies führt im Hochwasserfall im Bereich dichter Bebauung zu Überschwemmungen mit entsprechend hohem Schadenspotential.

Auf Grund vergangener Entwicklungen sind in Endingen die Probleme des Hochwasserschutzes eng mit abwassertechnischen und damit auch gewässerökologischen Defiziten verknüpft. Die Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen ist an vielen Stellen nicht ausreichend, wodurch es u.a. zu häufigen und teils stark belasteten Mischwassereinleitungen in den Endinger Graben kommt. Des Weiteren kommt es durch Rückstauprozessen in der Kanalisation zu Hochwasser, das sich auf den Ortskernbereich mit entsprechenden Sachschäden auswirkt. Die bestehende Ortsentwässerung führt im Endinger Graben neben einer hydraulischen Belastung zusätzlich zu gravierenden gewässerökologischen Problemen, was im Rahmen eines gewässerökologischen Gutachtens verdeutlicht wurde.

Daher wurde in enger Zusammenarbeit aller beteiligter Parteien (Gemeinderat, Bürgerschaft, verschiedene Interessengruppen) in umfangreichen und aufwendigen Variantenuntersuchungen ein gesamtheitliches Konzept erarbeitet, um durch entsprechende Maßnahmen in den Bereichen „Abwasser“, „Hochwasserschutz“ und „Gewässerökologie“ bestmögliche Verbesserungen zu erzielen. Daraus resultiert, dass insbesondere das Ortsentwässerungssystem soweit wie möglich vom Gewässersystem, bestehend aus Endinger Graben, Erlebach und Schambach, abgekoppelt wird. Das Bemessungshochwasser für die geplanten Maßnahmen wurde auf ein hundertjährliches Hochwasser (HQ₁₀₀) festgelegt. Zur hydraulischen Untersuchung der Wirksamkeit und Auswirkungen der Maßnahmen fanden zunächst 1D-Berechnungen durch Zink Ingenieure und später auch Berechnungen mit einem 1D/2D-gekoppelten Modell durch Björnsen Beratende Ingenieure statt.

3.2 Alternativenprüfung

Aufgrund der komplexen wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wurden im Rahmen der Bearbeitung des Flussgebietsmodells (FGM) sowie anschließend bei der Erstellung der Vorplanung verschiedene gesamtheitliche Sanierungs- und Ausbauvarianten untersucht. Das Projekt wurde bereits im Rahmen einer nicht öffentlichen Klausurtagung des Gemeinderates Endingen im November 2014 vorgestellt. Jahresanfang 2015 wurde die Maßnahme bei einer Bürgerinformation in Endingen der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Projektbearbeitung wurde durch die in 2015 gegründete Arbeitsgruppe Gewässer und Umwelt begleitet. An der Arbeitsgruppe beteiligt waren Mitglieder des Gemeinderates, der Bürgerschaft und verschiedenen Interessensgruppen (Landwirtschaft, Naturschutz). Weiterhin erfolgte im Rahmen der Projektbearbeitung eine intensive Abstimmung der Maßnahmen mit den zuständigen Fachbehörden beim Landratsamt Emmendingen.

Im Rahmen der FGM-Untersuchung konnte festgestellt werden, dass der im Stadtkernbereich von Endingen abschnittsweise verdolte Endinger Graben keine ausreichende Abflussleistung im Hochwasserfall aufweist. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht problematisch ist die Verknüpfung des Ortsentwässerungssystems mit den Hauptgewässern Erlebach, Schambach und insbesondere Endinger Graben. Mit dem Ziel, den erforderlichen Hochwasserschutz für die bestehende Bebauung bereitzustellen, wurden im Rahmen der Vorplanung vier Varianten dargestellt. Die Varianten 1 bis 3 beinhalten einen Neubau des Endinger Grabens und wurden als „Variante Gewässer“ bezeichnet. Prinzipiell unterscheiden sich die Varianten 1 bis 3 ausschließlich im Bereich der Linienführung der Erlebachverdolung im Abschnitt 1, wobei letztendlich die Variante 1 favorisiert wurde und Grundlage für die vorliegende Entwurfs- und Genehmigungsplanung ist.

Die Variante 4, als „Variante Kanal“ bezeichnet, berücksichtigt einen Ausbau des bestehenden Grabens und Verdolungssystems im Ortskernbereich von Endingen und unterscheidet sich somit gravierend von den Varianten 1 bis 3. Wirtschaftliche Vorteile der „Variante Kanal“ sind gegenüber der „Variante Gewässer“ nicht gegeben. Ebenso wäre damit die gesetzlich geforderte Vereinbarkeit der Abwassereinleitungen mit den Gewässereigenschaften nicht erfüllt.

Aus diesem Grund war eine gesamtheitliche Betrachtung der Varianten unter Berücksichtigung der Anforderungen aus dem Hochwasserschutz und der Siedlungsentwässerung erforderlich. Bei einer Betrachtung der Gesamtmaßnahme ergeben sich entsprechend deutliche Vorteile für die Varianten Gewässer hinsichtlich der Kriterien

- hydrologisch-hydraulische Leistungsfähigkeit,
- Gewässerökologie und Gewässerverträglichkeit der Abwassereinleitungen,
- Stadtbild/Landschaftsbild,
- bauliche Eingriffe im bebauten Bereich Kernstadt und
- Kosten.

Im Vergleich der 3 Gewässervarianten untereinander zeigte sich die Variante 1, bei ansonsten gleichen Vor- und Nachteilen, als die kostenmäßig günstigste Variante und wurde daher in der weiteren Planung favorisiert und daher weiterverfolgt.

3.3 Abwägung

3.3.1 öffentliche Belange

Belange der Wasserwirtschaft

Gewässerrandstreifen

Einige der Maßnahmen (z. B. Neuverlegung/ Abbruch/ Sicherung Leitungen und Leitungskreuzungen, Neubau bzw. Anpassung Durchlässe/ Brücken) liegen im gesetzlich geschützten Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG, 29 WG. Dieser beträgt im Innenbereich beidseitig jeweils 5 m, im Außenbereich jeweils 10 m. Bauliche oder sonstige Maßnahmen sind gem. §§ 38 WHG, 29 Abs. 3 Nr. 2, 1. Halbs. WG im Gewässerrandstreifen grundsätzlich verboten. Ausgenommen von den Verboten sind gem. §§ 38 WHG, 29 Abs. 3 Nr. 2, 2. HS WG standortgebundene sowie wasserwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen. Die beantragten Maßnahmen stellen Maßnahmen für den Hochwasserschutz dar bzw. ergeben sich durch diese (bspw. Leitungsverlegungen) und sind damit wasserwirtschaftlich erforderlich oder standortgebunden (Durchlässe/ Brücken). Die genannten Verbote im Gewässerrandstreifen gelten hier also nicht.

Hochwasserschutz

Ergänzend zu den 1D-Berechnungen der Zink Ingenieure wurden auch Berechnungen mit einem 1D/2D-gekoppelten Modell durch Björnson Beratende Ingenieure für den Planzustand durchgeführt. Hierbei handelt es sich um das aktualisierte und angepasste Modell der HWGK. Laut diesen Berechnungen tritt bis inkl. eines HQ_{Extrem} lediglich eine Ausbuchtung am nördlichen Becken des RB Bergheimer Weg auf. Diese betrifft jedoch landwirtschaftliche Flächen. Der Schutzgrad am Endinger Graben liegt somit laut diesen Berechnungen sogar bei einem HQ_{Extrem} . Insgesamt wird durch die Maßnahmen somit eine deutliche Verbesserung erzielt.

Freibord

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. DIN 19712, DWA-M507-1 bei Dämmen von bis zu 3 m Höhe ein Freibord von 0,5 m zum Bemessungshochwasser empfohlen wird. Dieser wird jedoch laut den Planunterlagen an einigen Stellen nicht eingehalten. Laut Planverfasser ist dies aus technischen Gründen insbesondere im Ausbaubereich (Abschnitt 3 und 4) nicht möglich.

Ein solcher Freibord von 0,5 m sollte ebenfalls bei Brücken eingehalten werden. Bei der Brücke Ensisher Straße kommt es bei einem HQ_{100} bzw. HQ_{Extrem} zu einem Einstau. Die Brücke ist daher in den Hochwasseralarm- und Einsatzplan aufzunehmen und regelmäßig von Treibgut zu befreien.

Wasserhaltung

Nötige Wasserhaltungen während der Bauzeit sind in den Antragsunterlagen nicht dargestellt und sind derzeit auch bezüglich Art und Umfang noch nicht absehbar. Daher sind sie nicht Bestandteil dieser Entscheidung. Wasserhaltungen sind als wasserrechtlich relevante Benutzungstatbestände gem. §§ 8, 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 5, Abs. 2 Nr. 1 WHG erlaubnispflichtig. Daher sind sie, sobald nach Art und Umfang bekannt, noch mit der UWB abzustimmen bzw. wasserrechtlich zu beantragen.

Überschwemmungsgebiet

Ein kleiner Teil der Maßnahmen (RB Bergheimer Weg) liegt in einem gem. den geltenden Hochwassergefahrenkarten ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet mit den hier geltenden Schutzvorschriften nach §§ 78 und 78a WHG. Ob diese allerdings die tatsächliche Hochwassersituation in Endingen widerspiegeln, kann dahingestellt bleiben, da diese Verbotsvorschriften gem. § 78a Abs. 1 Satz 2 WHG u. a. nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Hochwasserschutzes und für Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserabflusses gelten. Im Planfeststellungsverfahren wurde festgestellt, dass die Maßnahmen mit den hochwasserrechtlichen Bestimmungen und Zielsetzungen vereinbar sind.

Abwasserbeseitigung

Die vorliegende Planung wurde parallel mit dem Generalentwässerungsplan (GEP) und in enger Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde über einen Zeitraum von vielen Jahren entwickelt.

Mit dem Gewässerausbau ergeben sich Synergien mit der wasserrechtlichen Entscheidung vom 22.11.2021 zum Generalentwässerungsplan (insbesondere Planung zur Ausbau der Mischwasserbehandlung). Die derzeitigen Mischwassereinleitungen entsprechen weder den Mindestanforderungen, noch den gewässerbezogenen Anforderungen nach § 57 WHG. Die zeitliche Umsetzung der erforderlichen Abwassermaßnahmen wurde in der o. g. Entscheidung konkret geregelt. Im Hinblick auf synergetische Abhängigkeiten und aus logistischen und monetären Gründen sollten die Abwasser- und die Gewässerausbaumaßnahmen bauzeitlich miteinander verknüpft und ein möglichst frühzeitiger Baubeginn und eine kurze Bauzeit für den Ausbau des Endinger Grabens angestrebt werden (§ 60 Abs. 2). **Unter Berücksichtigung der zeitlichen Vorgaben in der Erlaubnis zum Generalentwässerungsplan zur Maßnahmenumsetzung (vgl. dort insbesondere Ziffer 4 „Auflö-**

sende Bedingungen“ und Ziffer 5 „Gründe“) wäre ansonsten mit erheblichen Mehraufwand und Mehrkosten zu rechnen.

Die wasserwirtschaftlichen Belange wurden, sofern erforderlich, als Nebenbestimmungen Ziff. III.1-28 und als Hinweise Ziff. IV.1-7 in diese Entscheidung aufgenommen.

Belange des Bodenschutzes

Die untere Bodenschutzbehörde weist in Ihrer Stellungnahme vom 25.11.2020 darauf hin, dass der Endinger Graben eine auch der Vorhabenträgerin bekannte erhöhte Chrom- und Arsenbelastung aufweist. Der Gewässerausbau im Bereich des bestehenden Grabens wird diese Bodenbelastungen tangieren und zu deren teilweisen Beseitigung führen. Das angegriffene Bodenmaterial im Bereich des bestehenden Endinger Grabens ist abfall- und bodenschutzrechtlich relevant. Es kann außerhalb des Bauvorhabens **nicht** uneingeschränkt verwendet oder beseitigt werden.

Die Gesamtsituation für das Naturgut Boden verbessert sich durch die Maßnahme. Darüber hinaus wurde der Ausgleich für den Eingriff in den Boden mit 104.752 Ökopunkten ermittelt.

Auf die Bodenbelastung ist bei der Umsetzung der Baumaßnahme Rücksicht zu nehmen. So hat der Gewässerausbau so zu erfolgen, dass eine Mobilisierung verbleibender belasteter Gewässersedimente und Böden soweit wie möglich dauerhaft vermieden wird. Daher fordert die untere Bodenschutzbehörde die Erstellung eines Bodenmanagement- und -Bodenschutzkonzeptes unter Beachtung der bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben. Dieser Forderung wurde durch Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen (Ziff. III.30 ff.) Rechnung getragen.

Natur- und artenschutzrechtliche Belange

Die untere Naturschutzbehörde weist in ihrer Stellungnahme vom 09.02.2021 darauf hin, dass durch die Maßnahme Teilflächen der nach §§ 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), 33 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) gesetzlich geschützten Biotope erheblich beeinträchtigt werden. Hierbei handelt es sich um die Biotope „Feldhecken an Graben nordwestlich Endingen“, Biotop-Nr. 17812-316-0463 und „Schilfröhrichte in Graben nordwestlich Endingen“, Biotop-Nr. 17812-316-0462. Hierfür ist eine Ausnahme gem. § 30 Abs. BNatSchG erforderlich. Die untere Naturschutzbehörde lässt die beantragte Ausnahme im Hinblick auf die vorgesehenen Kompensations- und CEF-Maßnahmen und der geplanten Maßnahmen zur Neugestaltung des Endinger Grabens zu, da hiermit die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können. Die genannten Kompensations- und CEF-Maßnahmen liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen dieser Entscheidung zugrunde und bestimmen damit ihren Inhalt.

Die im Rahmen der Antragsunterlagen vorgelegte Umweltverträglichkeitsvorprüfungsunterlagen und der Landschaftspflegerische Begleitplan mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sind gründlich und methodisch korrekt bearbeitet, die Ergebnisse plausibel. Die vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen sind nach Art und Umfang geeignet, die Eingriffe zu vermeiden, zu vermindern oder zu kompensieren. Es sind nur kleinere Modifikationen erforderlich, die als Bestimmungen (Ziff. III.39 ff.) in diese Entscheidung mit aufgenommen wurden.

Die untere Naturschutzbehörde stimmt einer schutzgutübergreifenden Kompensation der durch die Maßnahme generierten Ökopunkte für den Eingriff in das Schutzgut „Boden“ zu. Der Berechnung nach dem auf Seite 29 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vorgeschlagenen Modus wird zugestimmt. Die Schlussabrechnung ist der unteren Naturschutzbehörde nach Abschluss der Maßnahmen vorzulegen.

Landwirtschaftliche Belange

Das Landwirtschaftsamt weist in seiner Stellungnahme vom 22.09.2020 auf den Verlust hochwertiger Produktionsflächen am östlichen und nordöstlichen Ortsrand sowie im Bereich des RÜB Winkel und des geplanten RBF Rebpfad hin, bewertet jedoch insgesamt die natur-schutzfachlich hochwertige Ausgestaltung der Maßnahme positiv.

Belange der Gewerbeaufsicht, des Immissionsschutzes und Abfallrechts

Das Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht hat in seiner Stellungnahme vom 02.09.2020 keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken gegen das beantragte Vorhaben geäußert. Die Forderungen in Bezug auf Arbeitsschutz, Luftreinhaltung, Lärm-schutz und Abfallrecht wurden als Nebenbestimmungen (Ziff. III.45) und Hinweise (Ziff. IV.12-29) in dieser Entscheidung berücksichtigt

Fischereifachliche Belange

Die Fischereibehörde begrüßt in ihrer Stellungnahme vom 08.10.2020 die beantragten Maß-nahmen, von deren Umsetzung eine Verbesserung der bestehenden Situation am Enderinger Graben erwartet wird. Derzeit ist dieses Gewässer durch eine verarmte Fischzönose, ver-mutlich in Folge gravierender ökologischer Defizite durch erhebliche Mischwasserentlastun-gen und hydraulischen Stress infolge konzentrierter Regenwassereinleitungen geprägt.

Die fischereifachlichen Forderungen wurden nach Abwägung in Form von Nebenbestim-mungen (Ziff. III.46 ff.) in dieser Entscheidung berücksichtigt.

Der Vorschlag, an Stelle des Neubaus einer Verdolung am Erlebach das Gewässer offen fließen zu lassen, kann aufgrund der dortigen Platzverhältnisse nicht umgesetzt werden. Die geplante Gewässergestaltung wurde im Übrigen unter Beachtung der gewässerökologischen Zielvorgaben unter Beteiligung des Fachplaners und der Fachbehörden abgestimmt und festgelegt und liegt diesem Antrag zugrunde. Wesentliche Änderungen auf Grundlage der Vorschläge der Fischereibehörde würden ein neues Verfahren erfordern.

Die Forderung zur Schaffung der Fischdurchgängigkeit des RB Bergheimer Weg wurde nicht in die Entscheidung aufgenommen, da eine Sanierung des RB nicht Gegenstand dieses Ver-fahrens ist.

Die vorgeschlagene Vergrößerung der Durchlassbauwerke widerspricht der vorliegenden Planung, nach der die Neubaubstrecke Enderinger Graben als Retentionskaskade ausgelegt ist, bei der im Hochwasserfall die Vorländer wie geplant überflutet werden und Anlandungen daher nicht zu vermeiden sind. Bei Bedarf ist jedoch eine abschnittsweise und ökologisch verträgliche Räumung der Vorlandbereiche geplant.

Die Anmerkungen bzw. Vorschläge der Fischereibehörde zur Gestaltung der rauen Rampe, zur Entfernung von Anlandungen und zu den geplanten Gehölzpflanzungen haben wir als Hinweise Ziff. IV.30 - 32 in diese Entscheidung aufgenommen. Sie stellen keine verbindli-chen Forderungen dar, sollten jedoch im Sinne einer möglichen Optimierung der Ausführung geprüft und ggf. berücksichtigt werden.

Belange der Straßenunterhaltung

Das Straßenbauamt weist in seiner Stellungnahme vom 11.09.2020 darauf hin, dass es in den vergangenen Jahren bei Starkregenereignissen immer wieder zu Überflutungen der L113 im Bereich der Straßenüberführung „Ensisheimer Straße“ mit jeweils erheblichen ver-kehrlichen Auswirkungen auf das umliegende Straßennetz gekommen sei. Das Straßenbau-amt fordert daher, die Situation im Bereich dieser Straßenüberführung im Verfahren zu be-rücksichtigen. Diese und weitere straßenbauliche Forderungen wurden als Nebenbestim-mungen (Ziff. III.50) und Hinweise (Ziff. IV. 33) in diese Entscheidung aufgenommen.

Belange des Straßenverkehrs

Das Straßenverkehrsamt hat in seiner Stellungnahme vom 18.10.2020 keine Einwendungen oder Bedenken gegen die beantragten Maßnahmen erhoben.

Belange des Schienenverkehrs

Bereits in der Planungsphase zum Vorhaben hatte die SWEG Schienenwege GmbH dem mit dem Vorhaben beauftragten Ingenieurbüro Zink mit Schreiben vom 15.09.2015 ihre baulichen Anforderungen für die Planung der Eisenbahnüberführung im Vorhabengebiet mitgeteilt und auf die einschlägigen Regeln der Technik hingewiesen.

Im Anhörungsverfahren zu vorliegendem Wasserrechtsantrag hat die SWEG in ihrer Stellungnahme vom 02.09.2020 die o. g. Anforderungen wiederholt, sowie weitere technische und rechtliche Forderungen bzgl. Planung, Abstimmung und Durchführung der Maßnahmen formuliert. Im Wesentlichen geht es dabei um die Erforderlichkeit eines zeitlichen Ablaufplans für die notwendige zeitweise Streckensperrung Riegel – Breisach, um eine erforderliche Regelung der Einnahmeverluste aufgrund dieser Sperrung, um die Erstellung einer Baudurchführungsvereinbarung und die vertragliche Vereinbarung der Instandhaltungslast. Ferner wurden planerische Ergänzungen bzw. Korrekturen für die Eisenbahnüberführung und die geplanten Leitungsverlegungen in unmittelbarer Nähe der Eisenbahnüberführung gefordert.

Im Erörterungstermin wurde von Planungsseite bestätigt, dass sämtliche Forderungen im Zusammenhang mit den vorgebrachten Belangen des Schienenverkehrs bereits entweder im Planungsprozess berücksichtigt wurden bzw. in der Ausführung berücksichtigt werden können und werden. So wurde bereits die Bauwerkszeichnung der Eisenbahnüberführung, auch hinsichtlich der geplanten Leitungsverlegungen, ergänzt.

Die Forderungen bzgl. Ablaufplan, Baudurchführungsvereinbarung, finanziellem Ausgleich von Einnahmeverlusten und weiteren vertraglichen Regelungen werden laut Stellungnahme des Ingenieurbüros Zink nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens dort bearbeitet und mit der SWEG abgestimmt. Die genannten Forderungen wurden als Nebenbestimmungen Ziff. III. 52 - 55 in diese Entscheidung aufgenommen.

Die Landeseisenbahnaufsicht hat in ihrer Stellungnahme vom 18.03.2021 keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erhoben. Die eisenbahnrechtlichen Forderungen beziehen sich auf Planung und Ausführung der von der Maßnahme betroffenen Bahnanlagen. Die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vorausgesetzt, Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Anlagen sind gegenüber der LEA nachzuweisen. Diese Forderungen wurden in Form von Nebenbestimmungen (Ziff. III.56 - 62) in diese Entscheidung aufgenommen.

Belange des Denkmalschutzes

Die untere Denkmalschutzbehörde weist in ihrer Stellungnahme vom 08.09.2020 auf im Plangebiet befindliche diverse archäologische Denkmale bzw. Prüffälle hin, die von dem Gewässer Ausbau betroffen sein könnten, und weist auf die Erforderlichkeit einer frühzeitigen Abklärung über das weitere Vorgehen mit dem Landesamt für Denkmalpflege hin. Dieser Belang wurde als Nebenbestimmung Ziffer III.63 in diese Entscheidung aufgenommen.

Belange der Abwasserentsorgung

Der AZV Breisgauer Bucht hat in seiner Stellungnahme vom 09.09.2020 keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwendungen erhoben. Die Forderung nach einer frühzeitigen Abstimmung der Detailplanung der provisorischen Grabenkreuzung bei km 0+147 wurde als Nebenbestimmung (Ziffer III. Nr. 64) zu dieser Entscheidung aufgenommen. Die Bitte um

frühzeitige Abstimmung der zukünftigen Kanaltrasse zum neuen Pumpwerk des RÜB Winkel wurde als Hinweis Ziff. IV.36 in diese Entscheidung aufgenommen.

Belange der Flurneuerung

Das Amt für Flurneuerung hat in seiner Stellungnahme vom 11.09.2020 darauf hingewiesen, dass die geplante Maßnahme teilweise innerhalb der Flurbereinigung Eendingen/Riegel (L113) liegt.

Auf den Flurstücken 11322, 11322/1 und 12342/2 (Alter Bestand) befindet sich formal eine Ausgleichsfläche der L113. Diese wäre von der Straßenbauverwaltung durch eine Änderung der Planfeststellung zu verlegen.

Zudem sind die o.g. Flurstücke entlang der L113 zu zerlegen, so dass diese Flurstücke aus der Flurbereinigung ausgeschlossen werden können. Hierzu sind die neuen Grenzen mit dem Amt für Flurneuerung abzuklären.

Die in der Flurbereinigung entstandenen Kosten, für die umgesetzten Wegebaumaßnahmen, müssen eventuell durch die Stadt Eendingen erstattet bzw. Wege gegebenenfalls an anderer Stelle neu erstellt werden. Nördlich des Endinger Grabens von Stationierung 0+400 bis 0+800 muss für den entfallenen Weg südlich vom Graben ein neuer Schotterweg für die Äcker gebaut werden, und südlich des Endinger Grabens von Stationierung 10+270 bis 10+710 muss ein Grünweg zum Wenden und Abfahren hergestellt werden.

Im Jahr 2013 wurde die vorläufige Besitzeinweisung erlassen. Diese ist durch das Amt für Flurneuerung zu ändern, hierzu wird dort jedoch ein zeitlicher Vorlauf von mindestens einem halben Jahr benötigt. Bis dahin darf nur der bisher eingewiesene Besitzer das Flurstück bewirtschaften bzw. nutzen.

Die notwendigen Flächen für die Maßnahmen sind durch die Stadt Eendingen aufzubringen. Eventuell müssen von der Stadt Eendingen Entschädigungen an die Bewirtschafter gezahlt werden. Den Flächenbedarf für den vorübergehenden Anspruch hat die Stadt Eendingen mit dem Besitzer selbst zu regeln.

Diese Belange wurden als Nebenbestimmungen Ziff. III.65 - 68 bzw. als Hinweise Ziff. IV.37 - 40 in diese Entscheidung aufgenommen

3.3.2 Belange der naturschutzrechtlichen Vereinigungen

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Bezirksgruppe Nördlicher Kaiserstuhl, begrüßt in seiner Stellungnahme vom 25.09.2020 das Vorhaben insgesamt und trägt keine wesentlichen Bedenken oder Einwendungen vor. Bedauert wird jedoch, dass sich die Planungen, die der Bürgerschaft bereits im Jahre 2016 vorgestellt worden waren, so verzögert haben. Es wird betont, dass es wichtig sei, Pflege- und Entwicklungspläne rechtzeitig zu erstellen und umzusetzen, und dass diese von der Öffentlichkeit einsehbar sein sollten, um auch so gewisse Umsetzungskontrolle durch die Öffentlichkeit zu gewährleisten. Dieser Anregung wurde durch Aufnahme der Hinweise Ziff. IV.40-41 Rechnung getragen.

Der Landesnaturschutzverband hat sich in seiner Stellungnahme vom 25.09.2020, auch namens der ihm angeschlossenen Verbände, der Stellungnahme des BUND angeschlossen.

3.3.3 Private Belange

Für das Vorhaben werden verschiedene private Flächen und Teilflächen dauerhaft oder vorübergehend benötigt (s. Anlage Grunderwerbsverzeichnis). Die meisten der betroffenen Grundstückseigentümer haben bereits vor dem Verfahren ihre Zustimmungserklärung für die Inanspruchnahme der benötigten Flächen erteilt.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen ging 1 Einwendung seitens einer Privatperson fristgerecht bei der Stadt Endingen ein. Über diese Einwendung wurde im Erörterungstermin verhandelt. Die Einwenderin machte geltend, dass sie die zwei in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke, Flst.-Nr. 11614 und 11632, die für die Gewässerverlegung benötigt werden, hierfür nicht zur Verfügung stellt. Hinsichtlich ihrer Gründe erläuterte die Einwenderin, dass sie das Projekt für überdimensioniert hält und sich fragt, ob es nicht kleinere und kostengünstigere Varianten zu der Beantragten gäbe. Außerdem befürchtet sie ein vermehrtes Aufkommen von Stechmücken. Des Weiteren macht die Einwenderin persönliche Gründe dafür geltend, dass sie die Grundstücke nicht veräußern möchte.

Im Rahmen der Erörterung wurden die fachlichen Fragen seitens des beteiligten Gutachters und des Planungsbüros beantwortet und erläutert, dass eine alternative Trassenführung, in östliche Richtung versetzt, sowohl technisch (Gefälle, zu kreuzende Bahnanlagen, Flächenbedarf) als auch finanziell äußerst schwierig sei. Bei einer Trassenverlegung wären weitere, ebenfalls in Privateigentum stehende Grundstücke zu erwerben, was zu einer ähnlichen, bzw. größeren Problemlage führen könnte, da dann mit einer Vielzahl von neu betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zu verhandeln wäre. Weiterhin erläutert Herr Lill vom Büro Lill Consult, dass nach einem Hochwasser das Gewässer zurück in seine natürliche Rinne flösse und dadurch zwar vorübergehend feuchte Bereiche, aber kein stehendes Wasser zurückbliebe. Diesem Aspekt würde auch durch eine entsprechende Bepflanzung der Bereiche Rechnung getragen.

Es wurde offenbar, dass Bestrebungen seitens der Vorhabenträgerin, die Grundstücke käuflich zu erwerben, bis dato nicht stattgefunden haben. Die Vorhabenträgerin wurde daher im Erörterungstermin aufgefordert, mit der Grundstückseigentümerin in Verhandlung zu treten. Der Grundstückseigentümerin wurde von Seiten der Planfeststellungsbehörde erläutert, dass in diesem Wasserrechtsverfahren eine Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen einerseits und den privaten Interessen andererseits zu erfolgen habe, im Zuge derer es zu einer Enteignung an den benötigten Grundstücken kommen könne; die wasserrechtliche Planfeststellung wäre insofern eine Vorentscheidung für das entsprechende Enteignungsverfahren.

Zwischenzeitlich teilte die Stadt Endingen mit Schreiben vom 09.06.2022 mit, dass die Stadt der Einwenderin sowohl ein Kauf-, als auch ein Tauschangebot für die von ihr benötigten Grundstücke unterbreitet habe. Bis dato habe die Stadt jedoch keine verbindliche Rückmeldung der Einwenderin erhalten.

Eine weitere Einwenderin hatte mit Schreiben vom September 2021 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, da auch sie durch stehendes Wasser infolge des Gewässerausbaus ein erhöhtes Vorkommen von Stechmücken und Tigermücken und damit Krankheiten wie Malaria und Typhus befürchtet. Außerdem erachtet sie das Vorhaben für überdimensioniert, die Mittel sollten ihrer Ansicht nach lieber für das Endinger Schulzentrum verwendet werden.

Diese Einwendung wurde der Planfeststellungsbehörde erst am 15.09.2021 und damit verspätet zugestellt. In der Einwendung wurde nicht erläutert, warum die Frist schuldlos versäumt wurde oder dass die Betroffenheit erst später im Verfahren erkannt werden konnte und eine Präklusion damit ausgeschlossen sei. Die Einwendung war daher grundsätzlich präkludiert und daher im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen. Da jedoch die Einwendung Allgemeinwohlbelange betraf, wurden die darin erhobenen Fragen im Rahmen des Erörterungstermins beantwortet.

An dieser Stelle war unklar, ob das Grundstück dieser Einwenderin überhaupt benötigt wird. Diese Frage musste im Nachgang zum Termin seitens der Stadt Endingen geklärt werden. Mit Schreiben vom 09.06.2022 teilt die Stadt Endingen mit, dass das besagte Grundstück die

Flurstücknummer 11633 hat und unmittelbar westlich an den neuverlegten Gewässerverlauf angrenzt. Von den beantragten baulichen Maßnahmen ist die Einwenderin bzw. ihr Grundstück nicht direkt betroffen. Allenfalls könnte eine indirekte Betroffenheit hinsichtlich der von ihr befürchteten Mückenplage als Folge des Gewässerausbaus vorliegen. Eine solche wird jedoch, wie oben erläutert, verneint, da durch die beantragte Maßnahme keine Bereiche mit stehendem Wasser entstehen, die eine Mückenplage hervorrufen könnten. Das Grundstück wird für die Umsetzung der beantragten Maßnahme nicht benötigt, eine etwaige Enteignung ist nicht erforderlich. Diese Einwendung wird damit zurückgewiesen.

Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Zur Erhöhung des Hochwasserschutzes von Edingen und zur Verbesserung der gewässerökologischen Situation des Eddinger Grabens ist die beantragte Gewässerausbaumaßnahme erforderlich. Damit verbunden ist für eine Teilverlegung des Gewässers die Inanspruchnahme von privaten Flächen (ausführlich ausgeführt unter private Belange). Gesetzliche Versagungsgründe stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Eine alternative Trassenplanung, für die die Grundstücke der Einwenderin nicht benötigt werden, scheidet aus technischen und eigentumsrechtlichen Gründen aus.

Demgegenüber werden die von der Einwenderin vorgetragenen Gründe, aus denen sie ihre Grundstücke nicht zur Verfügung stellen möchte, von der Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der persönlichen Gegebenheiten der Einwenderin als weniger schwerwiegend als ein ausreichender Hochwasserschutz und die Sicherstellung gewässerökologisch verträglicher Mischwassereinleitungen und damit einer geordneten Abwasserentsorgung, die für die öffentliche Sicherheit unerlässlich sind. Damit sieht die Planfeststellungsbehörde hier einen Eigentumsentzug als gerechtfertigt an, sodass die Enteignung für das Gemeinwohl gem. § 71 WHG zulässig ist. Die Höhe der Entschädigung sowie das weitere Verfahren richten sich nach den §§ 96 ff. WHG und sind gesondert festzusetzen.

3.3.4 Sonstige Belange

Sonstige Belange wurden im Verfahren nicht geltend gemacht.

3.4 Gesamtabwägung

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um Maßnahmen des Hochwasserschutzes, des Gewässerschutzes und einer wasserwirtschaftlich geordneten Abwasserbeseitigung. Die Gewährleistung schadloser Abflussverhältnisse und der Schutz vor nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften durch die Entflechtung von Gewässer und Ortsentwässerungssystem stellen allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gem. § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5 und 6 WHG dar. Eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung gewährleistet ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt und damit für die Allgemeinheit.

In Bezug auf Hochwasserschutz liegen sie darüber hinaus im Interesse der jeweiligen betroffenen Grundstückseigentümer, da nach Ausführung der geplanten Maßnahmen ein 100-jährlicher Hochwasserschutz erreicht wird und somit die Überflutungssituation in der Ortslage deutlich verbessert wird. Auch ist davon auszugehen, dass das Risiko des Entstehens neuer Überflutungsflächen im Zuge der Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten gemindert ist.

Vorübergehende baubedingte Beeinträchtigungen der Anwohner durch z.B. Lärm, Staub und Abgase oder Verkehrsbehinderungen sind im Interesse des Allgemeinwohls hinzunehmen.

Im Interesse des Ausbaus, der hier dem Wohl der Allgemeinheit dient, haben Anlieger und Hinterlieger sowie Benutzer von Wasserbenutzungen Einschränkungen hinzunehmen, die gesetzlich geregelt sind (§ 57 WG).

Zwingende gesetzliche Versagungsgründe nach §§ 5, 6, 32, 48 und 68 Abs. 3 WHG stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Eine Verletzung der allgemeinen Sorgfaltspflichten, der allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung, des Reinhaltegebots oberirdischer Gewässer und des Grundwassers oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Ausführung und Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieser Entscheidung nicht zu besorgen.

Unter Abwägung aller in Frage kommenden, offenkundigen und vorgetragenen öffentlichen Belange hält die Planfeststellungsbehörde die Gewässerausbaumaßnahme mit Teilverlegung des Endinger Grabens für verhältnismäßig und sachgerecht.

In die Abwägung wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, die privaten Belange sowie das Interesse der Allgemeinheit an einer geordneten und gewässerverträglichen Abwasserbeseitigung sowie vor Hochwasser geschützt zu werden, einbezogen. Auswirkungen der Maßnahme in Bezug auf die Eigentumsrechte Dritter wurden im Verfahren berücksichtigt. Die Zustimmungserklärungen der Grundstückseigentümer, die von der Maßnahme betroffen sind, lagen mehrheitlich vor. Über die fristgerecht eingegangene Einwendung wurde verhandelt, die Vorhabenträgerin angewiesen, mit der Einwenderin (Grundstückseigentümerin) in Kaufverhandlung zu treten.

Für den Fall, dass diesbezüglich eine Einigung zwischen Vorhabenträgerin und Einwenderin nicht zustande kommt, entfaltet die vorliegende Planfeststellung eine enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Die Planfeststellung konnte ergehen, da bei antrags- und plangemäßer Ausführung nach Maßgabe dieser Entscheidung von dem beabsichtigten Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit insbesondere auch im Hinblick auf die Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

4. Gebührenentscheidung

Die Gebührenfreiheit der Entscheidung ergibt sich aus § 10 Abs. 2 Landesgebührengesetz (LGebG).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim (Postanschrift: Postfach 103264, 68032 Mannheim) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Schneider

Anlagen:

Planfertigung

Fachbauleitererklärung F.3.2

Baufertigstellungsanzeige F.6

Baufertigstellungsanzeige Erdarbeiten F.7

Bauleitererklärung Boden (wasserrechtliches Verfahren F3.2)

Wir bitten um Rücksendung an:

Landratsamt Emmendingen
Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz
Bahnhofstr. 2-4
79312 Emmendingen

Bauherr: Stadt Endingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Metz
Marktplatz 6, 79346 Endingen
Aktenzeichen: U1800060_sch
Bauvorhaben: Gewässerausbau Endinger Graben
Bauort: Marktplatz, 79346 Endingen
Flst.-Nr./Nrn.:
Gemarkung: Endingen

Zu dem o.g. Vorhaben wird hiermit bestätigt, dass gemäß § 78 WG als Sachverständiger nach Wasserrecht folgende Person bestellt ist:

Fachbauleiter:

Vor- u. Zuname:

Beruf:

Anschrift:

für folgende **Facharbeiten:**

1. Gutachterliche Begleitung der Baumaßnahme zur Sicherstellung, dass die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen der Baugenehmigung bei der Ausführung der Erdarbeiten sowie der Bodenverwertung und –nutzung eingehalten werden.
2. Vor Beginn der Erdarbeiten: Information der beauftragten Erdbauunternehmer über zu erwartende Bodenverunreinigungen und daraus folgenden Bestimmungen, die im Zuge der Bauausführung zu beachten sind.
3. Dokumentation und Nachweisführung über die ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung von im Zuge der Bauausführung anfallendem Bodenmaterial sowie eventueller Fremdstoffe, Schadstoffe und Abfälle.
4. Information der Bodenschutz- und Altlastenbehörde: Im Zuge der Bauausführung auftretende, offenkundige, bislang nicht bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sind dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz unverzüglich mitzuteilen (§ 3 Abs. 1 Landes-Bodenschutzgesetz).

Die in § 78 WG festgelegten Pflichten sowie die Entscheidung zu o.g. Aktenzeichen mit Nebenbestimmungen und Hinweisen sind uns bekannt.

Wenn vor oder während der Bauzeit ein Wechsel einer der Bauleiter eintreten sollte, werden wir dies dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz unabhängig voneinander mitteilen.

Bauherr

Fachbauleiter

Datum/Unterschrift

Datum/Unterschrift

Baufertigstellungsanzeige (F6)

Wir bitten um Rücksendung an:

Landratsamt Emmendingen
Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz
Bahnhofstr. 2-4
79312 Emmendingen

Bauherr: Stadt Endingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Metz
Marktplatz 6, 79346 Endingen
Aktenzeichen: U1800060_sch
Bauvorhaben: Gewässerausbau Endinger Graben
Bauort: Marktplatz, 79346 Endingen
Flst.-Nr./Nrn.:
Gemarkung: Endingen

Das Vorhaben wurde fertig gestellt / wurde abgeschlossen am:.....

Ggfs. die Inbetriebnahme erfolgte am:

Das o.g. Vorhaben ist mit Bescheid des Landratsamtes Emmendingen, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, vom 27.10.2022, Aktenzeichen: U1800060 **zugelassen** worden.

Das Vorhaben wurde unter Beachtung aller hierfür einschlägiger Vorschriften entsprechend den eingereichten Plänen und den Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis ausgeführt und zwar:

ohne Änderung

mit Änderungen (Bestandspläne 2-fach sind beigelegt)

(Entsprechendes bitte ankreuzen)

Bauherr

Fachbauleiter

Datum/Unterschrift

Datum/Unterschrift

Baufertigstellungsanzeige Erdarbeiten (F7)

Wir bitten um Rücksendung an:

Landratsamt Emmendingen
Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz
Bahnhofstr. 2-4
79312 Emmendingen

Bauherr: Stadt Endingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Metz
Marktplatz 6, 79346 Endingen
Aktenzeichen: U1800060_sch
Bauvorhaben: Gewässerausbau Endinger Graben
Bauort: Marktplatz, 79346 Endingen
Flst.-Nr./Nrn.:
Gemarkung: Endingen

Das Vorhaben wurde fertig gestellt / wurde abgeschlossen am:.....

Ggfs. die Inbetriebnahme erfolgte am:

Das o.g. Vorhaben ist mit Bescheid des Landratsamtes Emmendingen, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, vom 27.10.2022, Aktenzeichen: U1800060 **zugelassen** worden.

Die Erdarbeiten wurden unter Beachtung aller hierfür einschlägiger Vorschriften entsprechend den eingereichten Plänen und den Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis ausgeführt und zwar:

ohne Änderung

mit Änderungen (Bestandspläne 2-fach sind beigefügt)

(Entsprechendes bitte ankreuzen)

Bauherr

Bauleiter

Datum/Unterschrift

Datum/Unterschrift

